

RUSSIAN DESK

Neue Rechtsprechung des Obersten Gerichts zum Verbraucherschutz

Am 17. Oktober 2018 erließ das Präsidium des Obersten Gerichts einen Überblick über aktuelle Rechtsprechung zu Verbraucherschutzstreitigkeiten beim Kauf von Waren und Dienstleistungen. Der Überblick enthält wichtige Erläuterungen für Unternehmen, die Verbrauchern Waren verkaufen bzw. ihnen Dienstleistungen erbringen.

ZUSTÄNDIGKEIT RUSSISCHER GERICHTE

Die Zuständigkeit russischer Gerichte umfasst auch die Tätigkeit ausländischer Unternehmen zum Verkauf von Waren auf russischem Staatsgebiet. Dies gilt selbst dann, wenn diese Unternehmen ihre gewerbliche Tätigkeit nicht über akkreditierte Niederlassungen/Vertretungen ausüben, sondern über Unternehmen, die de facto die Funktion einer Niederlassung/Vertretung erfüllen wie z. B. Tochtergesellschaften oder dritte Gesellschaften, denen Rechte zum Verkauf von Erzeugnissen in der Russischen Föderation übertragen wurden.

REGELUNGSBEREICH DES VERBRAUCHERSCHUTZGESETZES

Ein Streit ist nicht nur aufgrund seiner Beteiligten (Verbraucher gegen Unternehmen oder Einzelunternehmer) ein Verbraucherschutzstreit. Mindestens genauso wichtig ist das Ziel des Vertragsabschlusses zwischen diesen Personen. Besondere Bedeutung kommt der Absicht des Verbrauchers zu, eine Ware, Arbeiten oder Dienstleistungen zu persönlichen (und nicht zu unternehmerischen) Zwecken zu erwerben. Das Oberste Gericht weist die Untergerichte auf das Erfordernis hin, das Ziel des Erwerbs von Waren durch einen Verbraucher zu bestimmen und zu überprüfen. Der Kauf einer großen Menge technisch komplizierter Waren kann dabei als Beleg für einen unternehmerischen Hintergrund des Erwerbs dienen. Dies würde die Anwendung des Verbraucherschutzgesetzes ausschließen.

KÜNDIGUNG EINES KAUFVERTRAGES WEGEN WAREN-MÄNGELN

Das Oberste Gericht bestätigte das Recht eines Verbrauchers zur Kündigung eines Kaufvertrages, wenn an der Ware innerhalb von 15 Tagen nach Übergabe ein Produktionsfehler festgestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Defekt als wesentlich (nicht zu beseitigender oder mehrfach auftretender Mangel) eingestuft wird.

BESCHRÄNKUNG DER GEWÄHRUNG VON BANK-LEISTUNGEN

Nach Meinung des Obersten Gerichts ist eine Bank berechtigt, Bankleistungen für einen Kunden zu beschränken, wenn sie zweifelhaft Transaktionen entdeckt. Diese Auffassung entspricht den in Kraft getretenen Änderungen an den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Gelddiebstählen. Danach sind Kreditorganisationen befugt, Transaktionen einzustellen, wenn diese Merkmale eines Diebstahls aufweisen.

Der vollständige Wortlaut des Überblicks ist auf der Webseite des Obersten Gerichts veröffentlicht: <http://www.supcourt.ru/documents/thematics/27257/>.



Alexander Bezbordov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezbordov@bblaw.com

Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com